

GEMEINDERAT

12 30

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Oskar Mathis
Telefon 041 349 12 30
Telefax 041 349 14 83
E-Mail oskar.mathis@horw.ch

12. Februar 2009 G1.04.04

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 559 / 2008 von Jung Hans-Ruedi, CVP, und Mitunterzeichnenden: Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Oktober 2008 ist von Jung Hans-Ruedi, CVP und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

"In den kommenden Monaten behandeln die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Offenbar sollen auch künftig die Gemeinden für den Vollzug verantwortlich sein. Die Bundesgesetzgebung sieht dafür spezialisierte Fachbehörden vor. Im Kanton Luzern ist zur Vorbereitung der Umsetzung der Neuerungen eine Projektorganisation eingesetzt worden. In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie war der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bisher in der Gemeinde Horw organisiert?
2. Wie bringt die Gemeinde Horw ihre Interessen in die kantonale Projektorganisation ein?
3. Ist für Horw eine eigene Fachbehörde vorgesehen (Vorteil: bessere Kenntnis der persönlichen und familiären Verhältnisse) oder beabsichtigt der Gemeinderat eine solche zusammen mit andern Gemeinden zu bestellen (Vorteil: bessere Ressourcennutzung)?
4. Welche Regelung ist vorgesehen mit Bezug auf die Kompetenzen (Wahlbehörde, vorgesetzte Behörde, Besoldung, Ausgabenkompetenz etc.)?
5. Ist dazu eine Ergänzung bzw. Änderung der Gemeindeordnung erforderlich?"

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu 1. Bei Gefährdungsmeldungen oder Anträgen klärt vorerst das Ressort Vormundschaft den Handlungsbedarf mit den Betroffenen ab. Wo möglich, werden Berichte von Fachpersonen eingeholt und ärztliche oder psychiatrische Gutachten in Auftrag gegeben. Nachdem die Abklärungen und Berichte die Verhältnismässigkeit einer Massnahme bestätigen wird der schutzbedürftigen Person und bei Kindern den Erziehungsverantwortlichen das rechtliche Gehör gewährt.

An diesem Gespräch ist auch das zuständige Gemeinderatsmitglied beteiligt und werden die rechtlichen Folgen der Massnahme aufgezeigt und das Vorschlagsrecht für die Mandatsführung gewährt.

Auf der Grundlage all dieser Unterlagen wird ein begründeter Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung erstellt und dem Gesamtgemeinderat vorgelegt.

Das Ergebnis aus dieser Beratung wird der Einwohnerin oder dem Einwohner als Entscheid zugestellt und der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde erhält eine Kopie. Die Umsetzung wird nach der Rechtskraft durch die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger übernommen, wobei es sich mehrheitlich um Mitarbeiter des Gemeindeverbands Amtsvormundschaft Luzern-Land handelt.

- Zu 2. Die Interessen der Gemeinden allgemein werden durch den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) eingebracht. In der Projektgruppe sind zwei Vertreter des VLG dabei: Rolf Born, Sozialvorsteher von Emmen sowie Jost Amrein, Gemeindeschreiber von Hochdorf.

Es ist die Absicht der Projektgruppe, die Gemeinden noch stärker über den VLG einzubinden (evtl. in Form einer Arbeitsgruppe oder ähnlich). Die Gemeinden werden zum gegebenen Zeitpunkt sicher vom VLG involviert und über eine Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Szenarien Stellung beziehen können.

Wir werden auch laufend über den Sozialvorsteherverband (SVL) Einfluss nehmen können.

- Zu 3. Nachdem das Bundesparlament im Dezember 2008 das neue Vormundschaftsrecht verabschiedet hat, kann nun die im August 2008 eingesetzte kantonale Projektgruppe für die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nach den Fasnachtsferien starten. In der Projektgruppe arbeiten Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Angehörige der Verwaltung und der Gerichte mit.

Bislang steht für den Kanton Luzern erst fest, dass der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts eine Gemeindeaufgabe bleiben soll. Ausserdem hat die Projektgruppe beschlossen, dass die vom Bundesrecht vorgeschriebene interdisziplinäre Fachbehörde eine Verwaltungsbehörde und kein Gericht sein soll.

Ein Interview des Projektleiters Herr Heinz Bachmann, vom Kant. Justiz- und Sicherheitsdepartement im INFO der Gemeindereform 2000+ zeigt Ihnen ausführlich, wie im Kanton Luzern der Auftrag des Bundes umgesetzt werden soll (Beilage).

- Zu 4. Im Moment ist noch einiges offen, und daher kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beantwortet werden.
- Zu 5. Ob für die Einführung per 1. Januar 2013 eine Anpassung der Gemeindeordnung nötig sein wird, kann zur Zeit ebenfalls nicht beantwortet werden.

Freundliche Grüsse



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

– Auszug INFO-Gemeindereform 2000+, Januar 2009

Versand: 16. Februar 2009

DER BUND VERABSCHIEDET DAS NEUE ERWACHSENENSCHUTZRECHT: EINE INTERDISZIPLINÄRE FACHBEHÖRDE WIRD GEFORDERT

Im Dezember hat der Bund das neue Vormundschaftsrecht verabschiedet. Neu ist die Vormundschaftsbehörde ein Fachgremium und interdisziplinär zusammengesetzt. Die Kantone müssen das Gesetz auf den 1. Januar 2013 umsetzen. Die Auswirkungen auf den Kanton umreissert Heinz Bachmann, Chef des Rechtsdienstes beim Justiz- und Sicherheitsdepartement.

Warum wurde das Vormundschaftsrecht geändert?

Heinz Bachmann: Das heutige Vormundschaftsrecht ist knapp 100-jährig; seine Massnahmen sind relativ starr. Für massgeschneiderte Lösungen bleibt wenig Spielraum. Das heisst, für individuelle Bedürfnisse fehlen präzise Lösungen.

Das wird sich mit dem Erwachsenenschutzrecht des Bundes – so sein neuer Name – ändern?

HB: Ja, weil im neuen Erwachsenenschutzrecht das Selbstbestimmungsrecht hilfsbedürftiger Menschen generell gestärkt wird. Zudem ermöglicht es, dass beispielsweise mit Patientenverfügungen oder Vorsorgeaufträgen frühzeitig verbindliche Anweisungen gegeben werden können, - z.B. für den möglichen Fall einer späteren Demenz.

Die grössten Änderungen sind organisatorischer Art.

HB: Neu ist die Entscheidungsinstanz eine Fachbehörde. Sie ist interdisziplinär zusammengesetzt und amtiert in der Regel in einer Dreierbesetzung.

Dann gehört das Erwachsenenschutzrecht in Zukunft den Juristinnen und Sozialarbeitern?

HB: Nein, sicher nicht nur. Zwar wird ein Jurist Teil der Fachbehörde sein. Ihr

gehören aber auch Personen an aus Bereichen der Psychologie und Medizin, aus dem Treuhand- oder Versicherungswesen, der Sozialarbeit usw. Je nach Fall wird die Fachbehörde unterschiedlich zusammengesetzt sein. Die gesamte Kommission besteht vielleicht aus 8 bis 10 Personen; zum Teil arbeiten sie in Vollzeit, andere werden je nach Situation zugezogen. Die Fachbehörde klärt ab und entscheidet am Ende.

Neu ist diese Fachbehörde auch für den Kinderschutz zuständig. Welches war der Grund für die Zusammenlegung von Erwachsenen- und Kinderschutzrecht?

HB: Heute nimmt der Gemeinderat oder der Regierungsrat diese Aufgabe wahr. Wenn neue Fachbehörden aufgebaut werden, macht es Sinn, wenn diese sowohl für den Erwachsenen- wie für den Kinderschutz zuständig sind. Für beide gibt es ähnliche Fragestellungen. Am Inhalt des Kinderschutzes wurde aber nichts geändert.

Die Umsetzung überlässt der Bund den Kantonen. Das bedeutet Veränderungen für den Kanton Luzern.

HB: Ja. Die neuen Vorschriften des Bundes führen dazu, dass eine neue Struktur der Fachbehörde nötig wird. Voraussichtlich ist dies eine regionale Struktur.



Heinz Bachmann

Bleibt das neue Erwachsenenschutzrecht Aufgabe der Gemeinden?

HB: Die Teilprojektgruppe der Justizreform JU10 (siehe Kasten) hat im Vorfeld zwei Entscheidungen getroffen: Das Erwachsenenschutzrecht bleibt wie bisher eine Gemeindeaufgabe, und sie bleibt auch eine Verwaltungsbehörde; wird also keine Gerichtsbehörde.

Aufgrund welcher Überlegungen erfolgten die Entscheide?

HB: Bereits heute ist das Vormundschaftsrecht eine Gemeindeaufgabe. Warum etwas ändern, was sich vom Ansatz her bewährt hat? Die Gemeinden sind näher an der Bevölkerung und damit auch näher an Klientinnen und Klienten im Vormundschaftswesen. Zudem wünscht sich der Kanton starke Gemeinden, nicht nur Verwaltungs- oder Vollzugseinheiten

Für die Organisation des Erwachsenenschutzrechts wäre auch eine Gerichts-

behörde denkbar. Was hat zum Entscheid für die Verwaltungsbehörde geführt?

HB. Die Arbeit im Bereich Erwachsenenschutzrecht bedeutet viel Hintergrundabklärung: Material zusammentragen,

Fachbehörde, interdisziplinäre Zusammenarbeit: Können das die Gemeinden noch leisten?

HB. Für die einzelnen Gemeinden wird es schwierig, die Bedingungen des Bundes umzusetzen. Sie werden sich regional zusammenschliessen müssen.

Ähnlich wie im Zivilstandswesen?

HB. Von der Organisation her ja, aber mit weniger Behörden. Die Basis für die Zahl der Behörden ist der Planungsbericht betreffend die Einteilung in Gerichts- und Verwaltungsbezirke (B 59 vom 22. April 2008).

Das heisst, es sind zwischen 3 und 5 Fachbehörden. Wie kommt es zu dieser Vorstellung?

HB. Die Expertenmeinung geht von einem Einzugsgebiet von mindestens 50 000 Personen aus. Damit gelingt es der Fachbehörde, Fachwissen und die nötige Erfahrung aufzubauen. Es braucht eine gewisse Grösse zur Professionalisierung, wie sie der Bund vorschreibt.

Hier werden die Gemeinden mitreden wollen.

HB. Sicher, und das sollen sie auch. Die regionale Struktur soll von den Gemeinden miterarbeitet werden. Zur Projektgruppe gehören zwei Mitglieder des Verbands Luzerner Gemeinden VLG, die ihre Sichtweise einbringen. Die Projektgruppe wird Szenarien entwickeln, die dann u.a. bei den Gemeinden in die Vernehmlassung gegeben werden.

Interview: Bernadette Kurmann



Im neuen Erwachsenenschutzrecht wird das Selbstbestimmungsrecht hilfsbedürftiger Menschen gestärkt.

Sachverhalte klären, Befragungen durchführen, aber auch Berichte abnehmen, Rechnungen prüfen usw. Es geht darum zu eruieren, wo das Problem liegt, und dafür die beste Lösung zu finden. Dafür ist die Nähe zu den Menschen – Angehörige, Verwandte – wichtig. Die Gerichte sind solche Arbeit weniger gewohnt. Sie sind stark in Streitfällen, wo Entscheide nötig sind.

Wie weiter?

Ursprünglich war das Erwachsenenschutzrecht ein Teil der kantonalen Justizreform JU10. In diesem Rahmen kam es zu zwei Vorentscheidungen: das Erwachsenenschutzrecht weiterhin als Gemeindeaufgabe und die Beibehaltung der Verwaltungsbehörde. In der Folge wurde das Geschäft dem Justiz- und Sicherheitsdepartement übergeben.

Nach den Fasnachtsferien wird die Projektgruppe ihre erste Sitzung abhalten und eine Auslegeordnung machen: Welche Themen sind zu bearbeiten, welche Fragen zu beantworten? Welche Abklärungen braucht es, wie organisieren wir uns? Für die Erarbeitung des neuen Modells sind drei Jahre vorgesehen, dann erfolgt die Umsetzung.

Mitglieder der Projektgruppe: Heinz Bachmann, Leiter Rechtsdienst JSD (Vorsitz), Patricia Dormann, Rechtsdienst JSD (Projektsekretariat/Gesetzesredaktion), Jost Amrein, Gemeindeschreiber Hochdorf (VLG); Othmar Betschart, Amtsgericht Hochdorf; Rolf Born, Gemeinderat Emmen (VLG); Alexander Duss, Rechtsdienst GSD; Judith Lauber, Amt für Gemeinden; Bruno Roelli, Obergericht; Josef Rösli, Regierungstatthalter Amt Luzern; Pia Zeder, Amtsvormundschaft Stadt Luzern.